

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Artenschutzprüfung Stufe I)

im Rahmen der geplanten Gebäudesanierung und des Anbaus in 58507 Lüdenscheid



Auftraggeber: Mikler Architektur & Planung

Stand: 20.11.2025

Bearbeitung: B. Ebenfeld, M. Schultz

Artenreich Umweltplanung – Schultz & Gärtner GbR
Delsterner Str. 102
58091 Hagen





Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	4
1.1.	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2.	Rechtliche Grundlagen	4
1.3.	Methodik.....	6
2.	Lage und Charakterisierung des Vorhabens	6
3.	Vorhabenbeschreibung.....	8
4.	Schutzgebiete.....	8
5.	Vorprüfung der Wirkfaktoren	8
6.	Vorprüfung des Artenspektrums	9
7.	Lebensraumeignung und Betroffenheit	11
8.	Vögel.....	13
8.1.	Potenziell vorkommende Vogelarten	13
8.2.	Tatsächlich vorkommende Vogelarten nach Begutachtung und gutachterlicher Einschätzung	14
8.3.	Auswirkungen des Planvorhabens auf spezifische Vogelarten	15
9.	Fledermäuse / Sonstige Säugetiere.....	15
9.1.	Vorkommen potenzieller Säugetierarten	15
9.2.	Betroffenheit von Fledermausarten	16
10.	Amphibien.....	17
11.	Vermeidungsmaßnahmen	18
12.	Ergebnis	19
13.	Literatur.....	20
	Begriffsbestimmungen	22



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung	4
Abbildung 2 Geografische Lage der Vorhabenfläche	7
Abbildung 3 Übersichtskarte der Vorhabenfläche	7
Abbildung 4 Drohnenaufnahme der Vorhabenfläche	8
Abbildung 5 Nördliche Ansicht des Hauptgebäudes	12
Abbildung 6 Innenraum des Hauptgebäudes	14
Abbildung 7 Balkenstrukturen auf dem Dachboden	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Wirkfaktoren des Vorhabens	9
Tabelle 2 Messtischblattabfrage (LANUV) und Ergänzungen aus anderen Quellen	10
Tabelle 3 Mögliche Ergebnisse	19

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Anlässlich der Gebäudesanierung, der Nutzungsänderung und des Anbaus am Bestandsgebäude im Bereich „Am Neuen Haus 7“ in 58507 Lüdenscheid wird dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag für eine Artenschutzprüfung (Stufe I) erstellt. Im Rahmen der Vorhabenrealisierung werden das Gebäude saniert und Flächen überbaut, was artenschutzrechtliche Konsequenzen haben kann.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung (Vorprüfung) soll ermittelt werden, ob und bei welchen Arten es im Rahmen dieses Vorhabens zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen kann. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Artenschutzprüfung Stufe II) wird erforderlich, sofern artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen sind (Abbildung 1). Das Büro Artenreich Umweltplanung wurde mit der Erstellung eines auf das genannte Vorhaben bezogenen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages als Grundlage für die Artenschutzprüfung beauftragt.

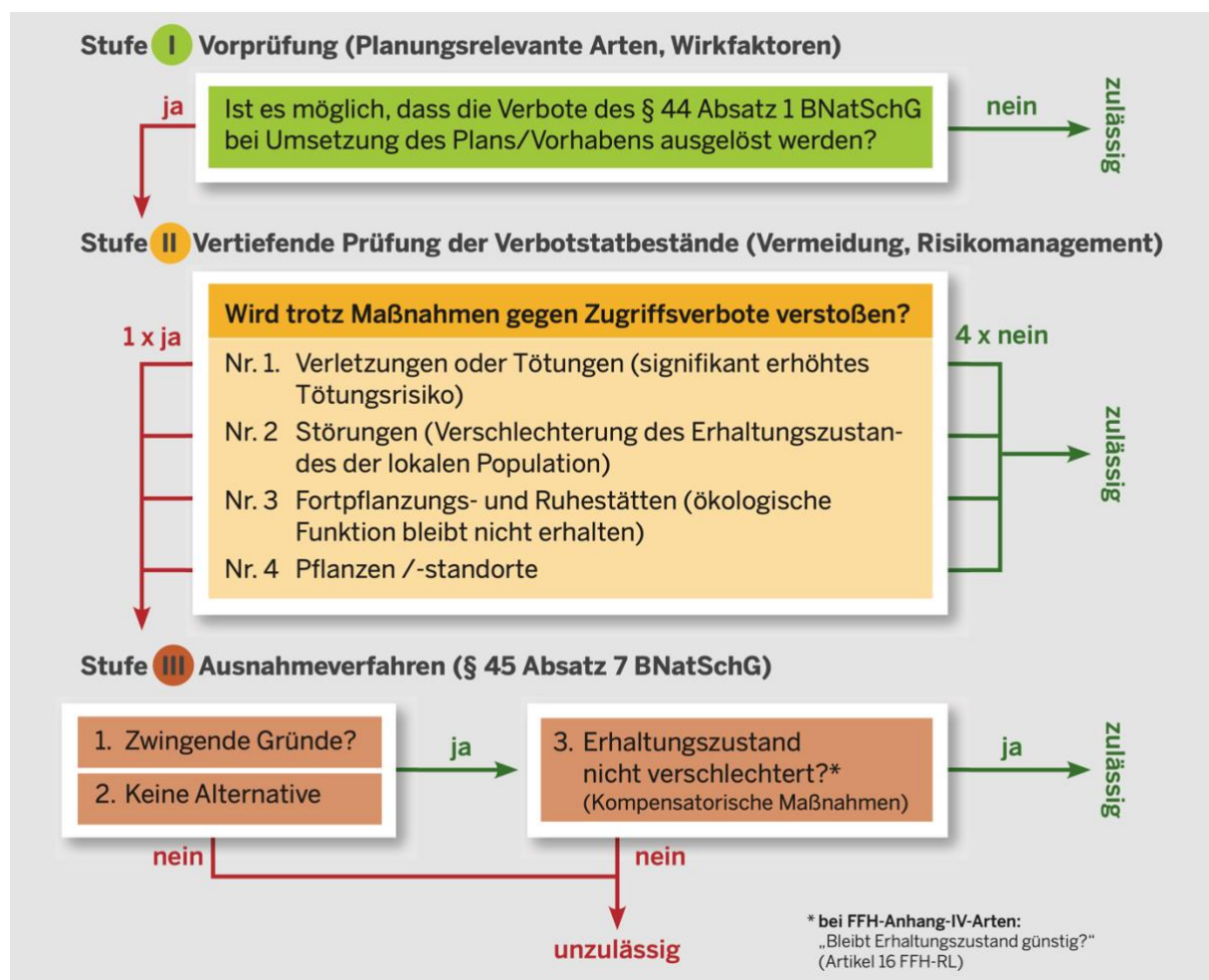


Abbildung 1 Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (LANUV 2016)

1.2. Rechtliche Grundlagen

Die für dieses Gutachten einschlägigen rechtlichen Grundlagen finden sich in:

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kurz V-RL)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-RL)



Vorrangiges Ziel dieser Vorschriften ist die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der geschützten Arten und die langfristige Sicherung derer Bestände und Lebensräume. Mit Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 01.03.2010 und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) am 16.02.2005 wurden die o.g. europäischen Vorschriften auf Ebene der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt.

Die auf den allgemeinen Artenschutz bezogenen rechtlichen Regelungen finden sich im ersten Abschnitt des 5. Kapitels des BNatSchG. Schutzgut der Vorschriften sind **alle** wildlebenden Tiere und Pflanzen. Der § 37 BNatSchG ist Grundlage für:

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
2. den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie
3. die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets.

Weitergehende Vorschriften zum Schutz besonders und/oder streng geschützter Arten finden sich im 3. Abschnitt des 5. Kapitels des BNatSchG. Welche Arten als besonders und/oder streng geschützt gelten, ist in § 7 II Nr. 13 und 14 BNatSchG legaldefiniert:

besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

bb) europäische Vogelarten,

- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Für Nordrhein-Westfalen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) darüber hinaus ein vom Bundesverwaltungsgericht gebilligtes Fachkonzept entwickelt, welche Arten im Rahmen einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten, also „planungsrelevant“ sind (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17).

Der § 44 I BNatSchG besagt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,



2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

In Verbindung mit den §§ 44 V, VI und 45 VII BNatSchG ergibt sich im Zusammenhang von Planverfahren oder der Zulassung von Vorhaben zwingend und unmittelbar die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (vgl. 2.1 VV-Artenschutz vom 06.06.2016).

Ausnahmen zu den Zugriffsverboten des § 44 I BNatSchG finden sich u.a. in § 44 V und § 45 VII BNatSchG.

1.3. Methodik

Diese Artenschutzprüfung richtet sich nach den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz) und der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Dementsprechend ist nach einer Vorprüfung des zu erwartenden Artenspektrums und auf Basis einer durchgeführten Ortsbegehung zu entscheiden, ob infolge des geplanten Vorhabens eine Verletzung der bereits aufgeführten artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich erscheint. Sollte dies der Fall sein, so ist in einer zweiten Stufe der Artenschutzprüfung eine konkretisierende Prüfung der verletzten Verbotstatbestände durchzuführen. Aufgrund des Zeitpunkts der Begehung waren Brutvögel, Reptilien und Fledermäuse jahreszeitlich nur eingeschränkt direkt erfassbar, sodass eine Beurteilung dieser Artengruppen über Habitatbeurteilung und Aktenlage und nicht über eine Vollkartierung getroffen werden kann.

Die Ortsbegehung erfolgte am 29.10.2025 bei mäßiger Bewölkung. Dabei wurden die Innen- und Außenbereiche des Gebäudes sowie das Grundstück systematisch auf eine Eignung v.a. für Vögel und Fledermäuse geprüft und dokumentiert.

2. Lage und Charakterisierung des Vorhabens

Die ca. 5550 m² große Vorhabenfläche befindet sich im Zentrum der etwa 70.000 Einwohner großen Stadt Lüdenscheid (Abbildung 2). Aufgrund der Siedlungsinnenlage und fehlender wertgebender Habitate in der Umgebung umfasst das Untersuchungsgebiet einen 200 m-Radius um die Vorhabenfläche. Innerhalb dieses Areals sollen alle ökologisch erheblichen, wirkungsrelevanten Zusammenhänge untersucht werden.

Das Untersuchungsgebiet ist vor allem von Siedlungs- und Gewerbestrukturen geprägt. Die Heedfelder Straße und die Rahmedestraße durchqueren das Untersuchungsgebiet unweit der Vorhabenfläche. Die Vorhabenfläche mit dem bestehenden Gebäude liegt an der Straße „Am Neuen Haus“ inmitten der Wohnbebauung bzw. des Gewerbegebiets. Das Stadtzentrum von Lüdenscheid liegt etwa einen Kilometer entfernt in südöstlicher Richtung.

Es befinden sich keine Gewässer im Untersuchungsgebiet.

Die Vorhabenfläche selbst ist derzeit teilweise bebaut und umfasst das Bestandsgebäude, welches durch einen Anbau erweitert werden soll. Im nördlichen Teil der Vorhabenfläche befindet sich eine Grünfläche mit Baumbestand.



Abbildung 2 Geografische Lage der Vorhabenfläche

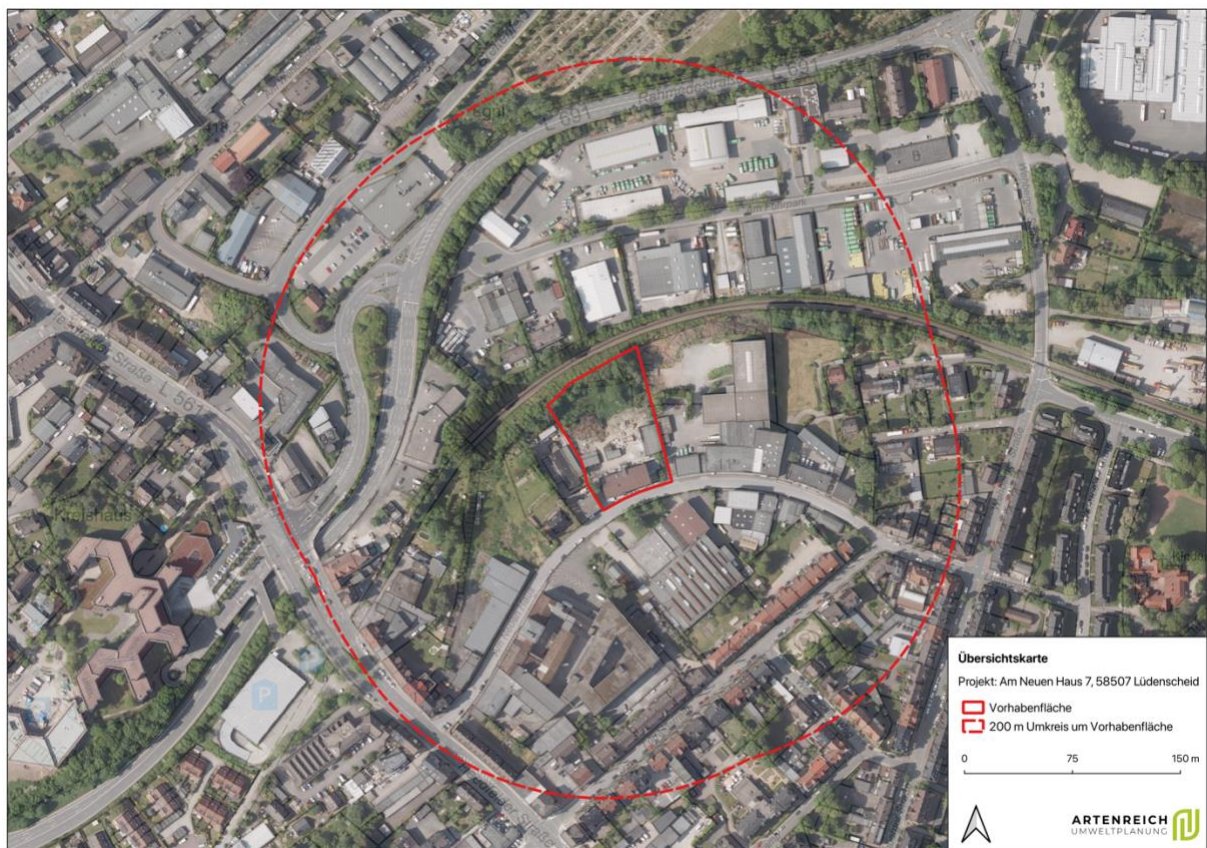


Abbildung 3 Übersichtskarte der Vorhabenfläche

3. Vorhabenbeschreibung

Nach aktuellem Stand der Planung soll das derzeit vorhandene Gebäude saniert und durch einen Anbau erweitert werden. Außerdem ist eine Nutzungsänderung vorgesehen. Die Grünfläche im nördlichen Teil des Plangebiets soll erhalten bleiben und wird nicht bebaut.



Abbildung 4 Drohnenaufnahme der Vorhabenfläche

4. Schutzgebiete

Um die Funktionen des untersuchten Gebietes im Kontext der umgebenden Naturräume zu betrachten, soll überprüft werden, ob im wirkungsrelevanten Umfeld Schutzgebiete existieren und deren potenzielle Wechselbeziehungen mit dem Untersuchungsgebiet beschrieben werden. Datengrundlage hierfür ist die Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) des LANUV.

Es befinden sich vorliegend jedoch keine Schutzgebiete im wirkungsrelevanten Umfeld des Bauvorhabens, das Landschaftsschutzgebiet „Typ A“ (LSG-4711-0001) befindet sich etwa 700 m nordwestlich der Vorhabenfläche.

FFH- und Vogelschutzgebiete sind von dem Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.

5. Vorprüfung der Wirkfaktoren

Um eine eventuelle Betroffenheit bewerten zu können, werden die Wirkfaktoren des Vorhabens beschrieben. Diese werden unterschieden in anlage-, betriebs-, und baubedingte Wirkfaktoren (Tabelle 1). Baubedingte Wirkfaktoren entstehen im Rahmen der Bautätigkeit und sind temporär auf die Bauphase begrenzt. Darunter fallen die Beeinträchtigung von Lebensräumen durch den Baubetrieb (auditive und visuelle Faktoren) und der Verlust von Biotopstrukturen durch temporäre Baustelleneinrichtung, Baustreifen und ähnlichem. Es kann zudem zu Tierkollisionen kommen. Anlagebedingte Wirkfaktoren beziehen sich auf die Auswirkungen, die durch die Errichtung und das Vorhandensein der baulichen



Anlagen selbst entstehen und damit dauerhaft bestehen bleiben. Werden Bäume gefällt oder die Fläche stark verbaut, ist mit einem Verlust von Lebensräumen, Schlaf- oder Überwinterungsstätten zu rechnen. Betriebsbedingte Wirkfaktoren beziehen sich auf die Auswirkungen, die durch den Betrieb der errichteten Anlagen entstehen. Dies sind entweder spezielle Lichtkonzepte, bei einigen Anlagen auch Emissionen von Lärm, Staub oder Schadstoffen.

Die im Folgenden genannten Wirkfaktoren beziehen sich auf das Ziel der Gebäudesanierung und des Anbaus in 58507 Lüdenscheid.

Tabelle 1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Anlagebedingt (dauerhaft)
▪ Verlust von Lebensräumen, Schlaf- oder Überwinterungsstätten im Zuge der Sanierung des Gebäudes. ▪ Barriere- oder Fallwirkung
Betriebsbedingt (dauerhaft)
▪ Bei Realisierung bestimmter Lichtkonzepte sind Störwirkungen auf Fledermausarten nicht auszuschließen. ▪ Störfaktoren durch zusätzliche Lärm- und Lichtemissionen.
Baubedingt (temporär)
▪ Temporäre Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch den Baubetrieb (Lärm, Vibration, visuelle Störfaktoren). ▪ Verlust von Biotopstrukturen durch temporäre Baustelleneinrichtung, Baustreifen und ähnlichem. ▪ Tierkollisionen, Barrierewirkungen des Baustellenverkehrs, Baumaterialbewegungen.

6. Vorprüfung des Artenspektrums

In der Vorprüfung des Artenspektrums wird geklärt, ob und welche Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Bei Vorkommen planungsrelevanter Arten müssten diese einzeln in einer Art-für-Art-Betrachtung bearbeitet werden. Diejenigen europäischen Arten, die nicht zu den planungsrelevanten Arten gehören, werden nicht näher betrachtet und es ist davon auszugehen, dass aufgrund des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) und des hohen Anpassungsvermögens nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 I BNatSchG verstoßen wird (VV-Artenschutz).

Als Datengrundlage für die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten wurden über die Messtischblatt-Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten NRW“ (@LINFOS) der Quadrant 4 des MTB 4711 am 22.10.2025 abgefragt und in Tabelle 2 um gutachterliche Bemerkungen ergänzt.

Es wurden außerdem folgende Quellen ausgewertet und Expert*innen angefragt:

- Fundorkataster @LINFOS des LANUV (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)
- Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (saeugeratlas-nrw.lwl.org)
- Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (atlas.nw-ornithologen.de)
- Verbreitungskarten des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen (herpetofauna-nrw.de)
- NABU Märkischer Kreis (22.10.2025 – keine weiteren Hinweise)
- BUND Märkischer Kreis (22.10.2025 – keine weiteren Hinweise)
- Untere Naturschutzbehörde Märkischer Kreis (22.10.2025 – keine weiteren Hinweise)
- Biologische Station Märkischer Kreis (22.10.2025 – keine weiteren Hinweise)

Tabelle 2 Messtischblattabfrage (LANUV) und Ergänzungen aus anderen Quellen

Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW	Vorkommen im UG	Potenzielle Nutzung der Vorhabenfläche	Erhebliche Betroffenheit möglich?
Säugetiere					
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis ab 2000	G	Potenzielle Lebensraumstrukturen	Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat	Nein
Zweifarbige Fledermaus <i>Vespertilio murinus</i>	Nachweis ab 2000	G	Potenzielle Lebensraumstrukturen	Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat	Nein
Vögel					
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen	Ausgeschlossen	Nein
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Potenzielle Lebensraumstrukturen	Nahrungshabitat	Nein
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	Nachweis 'BV' ab 2000	U-	Fehlende Lebensraumstrukturen	Ausgeschlossen	Nein
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen	Ausgeschlossen	Nein
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	Nachweis 'BV' ab 2000	U-	Fehlende Lebensraumstrukturen	Ausgeschlossen	Nein
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen	Ausgeschlossen	Nein
Waldohreule <i>Asio otus</i>	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen	Ausgeschlossen	Nein
Uhu <i>Bubo bubo</i>	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen	Ausgeschlossen	Nein
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Potenzielle Lebensraumstrukturen	Nahrungshabitat	Nein
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen	Ausgeschlossen	Nein
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Potenzielle Lebensraumstrukturen	Nahrungs- und Bruthabitat	Nein
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen	Ausgeschlossen	Nein
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen	Ausgeschlossen	Nein
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Potenzielle Lebensraumstrukturen	Nahrungshabitat	Nein
Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i>	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen	Ausgeschlossen	Nein
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	Nachweis 'BV' ab 2000	U-	Fehlende Lebensraumstrukturen	Ausgeschlossen	Nein
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen	Ausgeschlossen	Nein
Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen	Ausgeschlossen	Nein
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Potenzielle Lebensraumstrukturen	Nahrungshabitat	Nein



Feldsperling <i>Passer montanus</i>	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen	Ausgeschlossen	Nein
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen	Ausgeschlossen	Nein
Weidenmeise <i>Poecile montanus</i>	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen	Ausgeschlossen	Nein
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen	Ausgeschlossen	Nein
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen	Ausgeschlossen	Nein
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen	Ausgeschlossen	Nein
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Potenzielle Lebensraumstrukturen	Nahrungs- und Bruthabitat	Nein
Amphibien					
Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	Nachweis ab 2000	S	Fehlende Lebensraumstrukturen	Ausgeschlossen	Nein

Erläuterung: Der Zustand bezieht sich auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Art in NRW (kontinentale biogeographische Region) G: günstig, U: ungünstig/unzureichend, S: ungünstig/schlecht. 'BV' = Brutvorkommen

7. Lebensraumeignung und Betroffenheit

Das Untersuchungsgebiet ist hauptsächlich von Siedlungs- und Gewerbestrukturen geprägt, darüber hinaus gibt es auch kleinere Grünflächen. Im Norden wird das Untersuchungsgebiet von der Rahmedestraße durchquert. Die Vorhabenfläche umfasst mehrere Gebäude, einen verdichteten Platz und eine Grünfläche mit Baumbestand.

Das Plangebiet ist zum Großteil verdichtet und/oder versiegelt und bietet nur wenige Habitatbestandteile, die geschützten Tierarten als Lebensraum dienen können.



Abbildung 5 Nördliche Ansicht des Hauptgebäudes

Die angrenzenden Straßen sowie die umliegenden Gewerbestrukturen sorgen für zahlreiche audiovisuelle Störeinflüsse, darunter Lärm-, Licht- und Bewegungsimpulse sowie Abgasemissionen und haben möglicherweise bereits nachteilige Auswirkungen auf empfindliche Arten. Es ist zu beachten, dass viele Tierarten bekanntermaßen zunehmend urbane Störungen tolerieren und dabei die vermeintlich attraktiven Lebens- und Nahrungshabitate in siedlungsnahen Umgebungen bevorzugen. Hier sind insbesondere die sogenannten Kulturfolgerarten wie Rauch- oder Mehlschwalben, Turmfalken, Mauersegler und Dohlen zu erwähnen.

Dem Untersuchungsgebiet wird insgesamt nur eine geringe Arten- und Strukturvielfalt zugeschrieben. Durch die großflächigen Versiegelungen und die bestehenden Gebäude sowie die Verkehrswege finden sich nur für sehr wenige Arten geeignete Lebensraumstrukturen. Vor allem der nördliche Teil der Vorhabenfläche mit dem Baumbestand kommt als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten infrage.

Einige der umliegenden Gebäude im Untersuchungsgebiet könnten über Strukturen verfügen, die für gebäudebewohnende Vogelarten oder typische Gebäudefledermausarten potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bereitstellen.

Der vollversiegelte südliche Bereich der Vorhabenfläche, auf dem die Baumaßnahmen stattfinden sollen, stellt nur für wenige Arten ein geeignetes Nahrungshabitat dar. Die Strukturen des Gebäudes könnten lediglich Fledermäusen als Unterschlupf dienen, außerdem können Mehlschwalbe, Turmfalke, Mäusebussard und Rotmilan um und über dem Gebäude jagen oder die Strukturen ggf. als Ansitz nutzen. Außerdem gibt es geeignete Strukturen für gebäudebrütende Vogelarten wie Mehlschwalbe oder Star.

Mit der Nutzungsänderung und dem Anbau kommt es nicht zu einer Änderung der Standortbedingungen oder einer Verschlechterung als Lebensraum für planungsrelevante Arten. Aufgrund der starken



anthropogenen Überprägung und der zahlreichen bestehenden Störfaktoren ist mit diesem Vorhaben von keinem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft zu sprechen.

8. Vögel

Das Untersuchungsgebiet weist verschiedene Strukturen auf, darunter Siedlungs- und Gewerbestrukturen sowie Grünflächen, wodurch Habitatbestandteile unterschiedlicher Vogelarten gegeben sind.

8.1. Potenziell vorkommende Vogelarten

Die Vorhabenfläche selbst ist aufgrund der starken anthropogenen Überprägung, des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen sowie der umgebenden Störfaktoren nur für wenige Arten als Nahrungs- und Bruthabitat geeignet.

Als potenzielle Nahrungsgäste kommen lediglich Sperber, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Turmfalke, Rotmilan und Star in Betracht, welche um das Gebäude herum jagen oder in den unversiegelten Bereichen Nahrungsquellen finden können. Aufgrund der großflächigen Versiegelung ist das Gelände jedoch insektenarm, wodurch es auch nur bedingt für Mehlschwalben geeignet ist. Für die genannten Greifvogelarten und den Turmfalken ist das Gelände ebenfalls nur bedingt als Nahrungshabitat geeignet.

Das Hauptgebäude bietet darüber hinaus Gebäudenischen, Hohlräume und Spalten, die für gebäudebrütende Vogelarten wie Mehlschwalbe und Star als Bruthabitat geeignet sind.

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Strukturen bieten zudem auch Möglichkeiten für den Nestbau typisch ubiquitärer, nicht planungsrelevanter Vogelarten. Die nördlich liegende Grünfläche sowie die umliegenden Gärten und kleinen Grünflächen bieten für Amsel, Blau- und Kohlmeise, Rotkehlchen, Ringeltaube und Zaunkönig mögliche Bruthabitate.

8.2. Tatsächlich vorkommende Vogelarten nach Begutachtung und gutachterlicher Einschätzung

Bei der Begehung am 29.10.2025 konnten keine planungsrelevanten Arten festgestellt werden. Es konnten einige nicht-planungsrelevante Arten gesichtet oder akustisch verortet werden. Die Liste der festgestellten Vogelarten umfasst:

- Amsel
- Bergfink
- Blaumeise
- Kohlmeise
- Rabenkrähe
- Ringeltaube

Es konnten etliche Einflugmöglichkeiten wie zerbrochene Fensterscheiben am Gebäude festgestellt werden. Ein ehemaliges Bruthabitat der Straßentaube in Form eines zerstörten Nestes und mehrerer toter Küken wurde im ersten Stock gefunden. Außerdem war in einem Loch in der Wand im Innenbereich ein toter Hausrotschwanz vorzufinden. Auf den Böden in den verschiedenen Etagen waren Kotsuren und Federn zu erkennen, weshalb davon auszugehen ist, dass das leerstehende Gebäude in der Vergangenheit häufig von Vögeln, vor allem Straßentauben, genutzt wurde. An den Einflugmöglichkeiten und Spalten am Gebäude wurden keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung als Bruthabitat festgestellt, im Gebäude wurden ebenfalls keine frischen Spuren gefunden, die auf eine derzeitige Nutzung von Vögeln hinweisen. Mehlschwalbennester wurden am Gebäude nicht festgestellt, ein Brutvorkommen in der vergangenen Brutsaison kann ausgeschlossen werden.



Abbildung 6 Innenraum des Hauptgebäudes, Foto vom 29.10.2025



8.3. Auswirkungen des Planvorhabens auf Vogelarten

Bei den auf der Vorhabenfläche als Nahrungsgäste vorkommenden Vogelarten kann grundsätzlich von einer geringen Betroffenheit ausgegangen werden, da sich die Vorhabenfläche, welche als nicht essenziell für die dort potenziell vorkommenden Nahrungsgäste eingestuft werden kann, aufgrund der starken anthropogenen Überprägung und der zahlreichen umgebenden Störfaktoren nur bedingt als Nahrungshabitat eignet und das Plangebiet nach Beendigung der Baumaßnahmen in gleichem Maß als Nahrungshabitat bestehen bleibt.

Ein Brutvorkommen von planungsrelevanten Vogelarten ist unwahrscheinlich, kann jedoch aufgrund der zahlreichen Spalten und Nischen im und am Gebäude nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Um eine Ansiedlung brütender Vögel und somit eine Verletzung/Tötung von Individuen zuverlässig zu verhindern, müssen die Sanierungsarbeiten noch vor Beginn der Brutzeit aufgenommen werden; hierfür ist ein Baustart spätestens bis Anfang März vorzusehen. Alternativ ist ein Baustart nach Ende der Brutzeit, also ab dem 01. Oktober, einzuplanen. In Bezug auf Vögel kann die Auslösung von **Verbotstatbeständen nach § 44 I BNatSchG ausgeschlossen werden, sofern die genannten Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden.**

9. Fledermäuse / Sonstige Säugetiere

Das Untersuchungsgebiet weist verschiedene Strukturen auf, darunter Siedlungs- und Gewerbestrukturen sowie Grünflächen, wodurch Habitatbestandteile unterschiedlicher Fledermausarten gegeben sind.

9.1. Vorkommen potenzieller Säugetierarten

Die Datenabfrage ergab Hinweise zu einem potenziellen Vorkommen der Zwergfledermaus und der Zweifarbfledermaus.

Die Zwergfledermaus kommt als Gebäudefledermaus in strukturreichen Landschaften vor allem im Siedlungsbereich als Kulturfolger vor. Jagdgebiete stellen hauptsächlich Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder dar, im Siedlungsbereich auch parkartige Gehölzbestände und Straßenlaternen. Als Sommerquartiere, Wochenstuben und Winterquartiere nutzt die Art Spaltenverstecke an und in Gebäuden (LANUV 2019).

Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich (LANUV 2015).

Die Innen- und Außenbereiche des Gebäudes sowie der Keller sind für Fledermäuse weitestgehend ungeeignet, lediglich auf dem Dachboden finden sich Balkenstrukturen, welche gebäudebewohnenden Fledermausarten potenzielle Versteckmöglichkeiten bieten. Diese sind jedoch nicht ausreichend isoliert und frostfrei, weshalb sie nicht ideal als Winterquartier für Fledermäuse sind. Hinweise auf ein aktuelles oder in der Vergangenheit liegendes Vorkommen von Fledermäusen in Form von typischen Kotsuren konnten nicht gefunden werden.



Abbildung 7 Balkenstrukturen auf dem Dachboden, Foto vom 29.10.2025

Die Vorhabenfläche selbst ist durch ihre Lage im Gewerbegebiet und die großflächige Versiegelung und damit einem reduzierten Insektenvorkommen als grundsätzlich eher ungeeignet als Nahrungshabitat für Fledermäuse einzustufen.

9.2. Betroffenheit von Fledermausarten

Das Gebäude ist für Fledermäuse grundsätzlich eher ungeeignet. Ein Vorkommen von größeren Quartieren gebäudebewohnender Fledermausarten kann ausgeschlossen werden. Eine von kleineren Gebäudespalten durch einzelne Individuen ist unwahrscheinlich, kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Um keine Verbotstatbestände auszulösen, ist die Sanierung des Dachbereichs deshalb **unter ökologischer Baubegleitung (ÖBB)** umzusetzen. Größere Spalten sollten außerdem erst nach erfolgter endoskopischer Kontrolle dauerhaft verschlossen werden.



Aufgrund eines reduzierten Insektenvorkommens durch die Flächenversiegelung ist die Vorhabenfläche als Nahrungshabitat eher ungeeignet. Durch die Gebäudesanierung und den Anbau sowie die Nutzungsänderung kommt es zu keiner Verschlechterung der Fläche als Nahrungshabitat und es gehen keine essenziellen Habitatstrukturen verloren.

Eine Auslösung von **Verbotstatbeständen nach § 44 I BNatSchG in Bezug auf Fledermausarten kann ausgeschlossen werden, wenn die genannten Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden.**

10. Amphibien

Die Messtischblattabfrage ergab Hinweise auf ein Vorkommen der Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*). Die Vorhabenfläche bietet aufgrund der großflächigen Versiegelung und der Lage im Siedlungs- und Gewerbegebiet sowie fehlender Gewässer jedoch keine geeigneten Lebensraumstrukturen für diese Art. Folglich kann in Bezug auf die Geburtshelferkröte eine vorhabenbedingte Auslösung von **Verbotstatbeständen nach § 44 I BNatSchG ausgeschlossen werden.**



11. Vermeidungsmaßnahmen

Um potenzielle Zugriffsverbote nach § 44 I BNatSchG, welche durch das Vorhaben ausgelöst werden könnten, zu vermeiden oder zu reduzieren, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

Allgemein

M1: Baumaschinen, Materialien (z.B. Dachziegel) und Baustelleneinrichtungen (z.B. Container) dürfen nur auf bereits verdichteten Flächen gelagert werden. Ein Ausweichen wegen Platzmangel in Biotope außerhalb dieser Flächen ist zum Schutz potenziell vorkommender Tierarten verboten.

M2: Werden während der Arbeiten Tiere (Vögel, Säugetiere, Amphibien oder Reptilien) angetroffen, die nicht selbstständig flüchten, müssen die Arbeiten vorläufig eingestellt werden. Die Tiere sind vor Fortsetzung der Arbeiten durch eine ökologisch fachkundige Person mit artenschutzrechtlicher Expertise zu bergen.

Vögel

M3: Um eine Ansiedlung brütender Vögel und somit eine Verletzung/Tötung von Individuen zuverlässig zu verhindern, müssen die Sanierungsarbeiten noch vor Beginn der Brutzeit aufgenommen werden; hierfür ist ein Baustart spätestens bis Anfang März vorzusehen. Alternativ ist als frühester Beginn der Sanierungsarbeiten an der Fassade der 01. Oktober anzusetzen, damit keine gebäudebrütenden Vögel in evtl. besetzten Nestern verletzt oder getötet werden. Falls ein Beginn vom 01.03. bis zum 30.09. nötig ist, ist eine Kontrolle auf eine Brutnutzung direkt vor dem Eingriff durch eine fachkundige Person durchzuführen; besetzte Nester bleiben unberührt.

Fledermäuse

M4: Damit keine Fledermäuse verletzt oder getötet werden, ist die Sanierung des Dachbereichs des Hauptgebäudes unter ökologischer Baubegleitung (ÖBB) umzusetzen.

M5: Um visuelle Störwirkungen auf Fledermäuse zu vermeiden, sollten bei der Gebäudesanierung und den Anbauten direkt oder stark indirekt nach oben strahlende Lichter mit kaltweißem Licht (Wellenlängen unter 540 nm bzw. >3000 K) vermieden werden und Lichtquellen so installiert werden, dass keine Abstrahlung nach oben oder in Richtung der Vegetation erfolgt (etwa durch gezielte Abschirmung der Lichtquelle oder Verwendung von Planflächenlichtquellen mit horizontaler Ausrichtung der Lichtaustrittsflächen). Das Beleuchtungskonzept sollte sich insgesamt nach den Vorgaben von Geiger et al. [2007] richten.

Empfehlungen

Aufgrund des Wegfalls von Nistmöglichkeiten für nicht-planungsrelevante Vogelarten ist das Aufhängen von 2 Vollhöhlen- und 2 Halbhöhlennisthilfen (Vivara, Schwegler o.ä.) im Plangebiet zu empfehlen.

Aufgrund des Wegfalls von potenziellen Versteckmöglichkeiten und Hohlräumen für Quartiere durch die Gebäudesanierung wird außerdem empfohlen, nach Beendigung der Abrissmaßnahmen mindestens fünf Fledermauskästen (z.B. 2 Flachkästen, 3 Spaltenkästen) im Gebäudeumfeld, z.B. an Bäumen oder Fassaden, aufzuhängen.



12. Ergebnis

Tabelle 3 Mögliche Ergebnisse (der zutreffende Fall ist **fett** markiert)

Mögliches Ergebnis	Beschreibung	Fazit
Fall 1	Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten.	Das Vorhaben ist zulässig.
Fall 2	Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten.	Das Vorhaben ist zulässig.
Fall 3	Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.	Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (Stufe II).
Fall 4	Es ist bereits in dieser Stufe klar, dass aufgrund der Beeinträchtigungen keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein wird.	Das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung wählen.

Die Risikoabschätzung für die potenziell vorkommenden Arten zeigt, dass bei Durchführung der in Kapitel 11 genannten Vermeidungsmaßnahmen **eine Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 I BNatSchG ausgeschlossen werden kann.**

In der Gesamtbetrachtung von Artvorkommen nach Aktenlage, Habitatsanalyse vor Ort und Analyse der Habitatsansprüche der jeweiligen Arten nach derzeitigem Wissensstand der Forschung ist durch die Durchführung des geplanten Vorhabens bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen **eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen.**

Hagen, den 20.11.2025

Martin Schultz

Artenreich Umweltplanung
Schultz & Gärtner GbR



13. Literatur

Aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten in NRW: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. Online abrufbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Arbeitskreis Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen: Verbreitungskarten (herpetofauna-nrw.de)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)

Azam, C., Kerbiriou, C., Vernet, A., Julien, J.F., Bas, Y., Plichard, L., Maratrat, J., Le Viol, I. (2015): Is part-night lighting an effective measure to limit the impacts of artificial lighting on bats? *Global Change Biology* 21. Stone, E.L., Jones, G. & Harris, S. (2012): Conserving energy at a cost to biodiversity? Impacts of LED lighting on bats. *Global Change Biology* 18: 2458-2465. Eurobats 8

BartSchuV – Bundesartenschutzverordnung: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), berichtigt am 18. März 2005 (BGBl. I S. 896).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (2009): BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch BGBl. I 2024, S. 3058.

Directorate-General for Environment (European Commission) (2007) Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC

FFH-RL (FFH-Richtlinie) (1992): Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L206 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2003

Geiger et al. [2007] - Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen in: *Natur in NRW*, Heft 04/07: 46-48 (online abrufbar unter: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/5_natur_in_nrw/50004_Natur_in_NRW_4_2007.pdf)

Grüneberg, C., S.R. Sudmann, J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster. (atlas.nw-ornithologen.de)

Kiel, E.F., Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (Hrsg.) (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

Kiel, Ernst Friedrich (2007) Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen; Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat für Öffentlichkeitsarbeit

Kiel, Ernst Friedrich (2015) Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV), Referatsleiter III-4

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2019) Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

MKULNV + MWEBWV: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung).

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) (2016) Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

MKULNV: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

Südbeck et al. (2012): Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, Sudfeld: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.



VS-RL Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ABI.EG L 103, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr 807/2007 des Rates vom 14. April 2003. ABI.EG L 122, S. 36

VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)



Begriffsbestimmungen

Fortpflanzungsstätte

Fortpflanzungsstätten dienen in erster Linie den artspezifischen Verhaltensmustern bei der Fortpflanzung. Gemäß dem Guidance Document der EU gibt es keine einheitliche Definition aufgrund der großen Unterschiede hinsichtlich der Lebenszyklen, -strategien und Verhalten von Arten (Europäische Kommission, 2007). Unter Fortpflanzung wird die Paarung, die Geburt (bei Säugern) bzw. die Ei- (Reptilien, Vögeln)/Laichablage (Amphibien) oder Produktion von Nachkommen (ungeschlechtliche Fortpflanzung) verstanden (Europäische Kommission, 2007). Unter Fortpflanzungsstätten (*breeding places*) werden demnach alle Gebiete, die für die Fortpflanzung der jeweiligen Art nötig sind, gefasst. Darunter fallen Orte für

- die Balz /Werbung,
- die Paarung,
- den Nest- oder Höhlenbau inklusive der Suche,
- die Eiablage und deren Bebrütung bzw. das Laichen, die Geburt oder die Produktion von Nachkommen (meist bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung).
- Für einige Arten fallen unter Fortpflanzungsstätten auch solche, die für die territoriale Verteidigung und Definition erforderlich sind.

Fortpflanzungsstätten stehen unter Schutz, da sie für den Lebenszyklus der Tierarten von entscheidender Bedeutung und als Teil ihres Lebensraumes für das Überleben notwendig sind. Des Weiteren sind Fortpflanzungsstätten von Arten, die nach der Aufzucht der Nachkommen verlassen, aber dieses regelmäßig zur Fortpflanzung wieder aufsuchen, auch während der Abwesenheit der Tiere geschützt. Dies gilt z.B. für einige Artengruppen der Spechte, Schwalben, Greifvögel. Der besondere Schutz gilt nicht nur bei regelmäßiger Wiederkehr, sondern auch wenn diese essenziell für das Überleben der lokalen Population sind (Urteil BVerWG 9 A 39/07 vom 18.03.2009, vgl. auch VV-Artenschutz Anlage 1 S. 23).

Dies gilt auch für Fledermausarten und deren Sommerquartiere, wenn die Arten diese verlassen haben, um in den Winterquartieren zu überwintern (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Werden die Quartiere während der Abwesenheit der Tiere entfernt kann von einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätten gesprochen werden.

Unterliegt eine Fortpflanzungsstätte keiner Funktion mehr, ist sie bspw. verlassen, da die Tiere sich in jedem Jahr ein anderes Nest bauen, so endet der Schutz.

Lebensstätten sind nach Kiel (2015) entsprechend der Brutreviergröße definiert. Sind die Brutreviere klein, so wird dieses im Gesamten als Lebensstätte bezeichnet. Sind die Brutreviere groß, werden auch essenzielle Nahrungshabitate mit betrachtet. Das Nest inklusive einer artspezifischen Ruhezone wird bei Arten mit großen Revieren und unspezifischen Nahrungshabitaten als Lebensstätte definiert (Kiel, 2015).

Ruhestätten

Gemäß dem Guidance Document der EU gibt es keine einheitliche Definition für Ruhestätten (*resting places*) aufgrund der großen Unterschiede hinsichtlich der Lebenszyklen, -strategien und Verhalten der Arten (Europäische Kommission, 2007). Unter Ruhestätten werden Bereiche verstanden, die für die Versorgung eines Tieres bzw. einer Tiergruppe in der Zeit, in der es nicht aktiv ist, unerlässlich sind (Europäische Kommission, 2007). Darunter fallen

- Orte der Anheftung (bei Arten mit sessilen Stadien),
- selbst geschaffene Plätze für die Rast bzw. das Ausruhen, Schlafen oder der Erholung,
- Orte für thermoregulatorisches Verhalten,
- Verstecke und Zufluchtsorte,
- Quartiere für den Winterschlaf, -ruhe, -starre.



Ruhestätten sind unter Schutz gestellt, da sie für den Lebenszyklus der Tierarten von entscheidender Bedeutung und als Teil ihres Lebensraumes für das Überleben notwendig sind. Ruhestätten stehen auch dann unter Schutz, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Dies gilt insbesondere für Fledermausquartiere, da Fledermausarten regelmäßig ihre Winterquartiere verlassen, um in den Sommerquartieren ihre Nachkommen aufzuziehen. In der Zeit der Abwesenheit der Tiere sind diese Quartiere zu schützen, da die Beseitigung von dieser eine Beseitigung von Ruhestätten darstellt (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Nahrungshabitate

Ein Nahrungshabitat bezeichnet einen durch spezifische abiotische und biotische Faktoren bestimmten Lebensraum, in welchem eine bestimmte Tierart seine artspezifische Nahrung sucht, findet und aufnimmt. Das Nahrungshabitat muss nicht gleich dem Brut-, Rast- oder Überwinterungshabitat sein. Die meisten Arten finden allerdings umliegend ihrer Brut- oder Ruhestätte auch ihr Nahrungshabitat. Andere Arten, z.B. Greifvogelarten, können sich aber auch mehrere Kilometer von ihrem Bruthabitat entfernen, um ein geeignetes Nahrungshabitat aufzusuchen.

Nahrungshabitate sind in der Regel nicht unter Schutz gestellt. Es muss jedoch die funktionale Bedeutung des Nahrungshabitats im Lebenszyklus der Art mitbetrachtet werden. Handelt es sich um ein essenzielles Nahrungshabitat und finden sich in der Umgebung wenige bis gar keine anderen, gleichwertigen Nahrungshabitate, so würde die Zerstörung dieses Bereiches auch die Zerstörung des gesamten Lebensraumes der Art bedeuten. „Als essenziell werden Nahrungshabitate angesehen, welche für den Fortpflanzungserfolg bzw. für die Fitness der Individuen in der Ruhestätte maßgeblich sind und deren Wegfall dazu führt, dass die Fortpflanzungsfunktionen nicht aufrechterhalten werden können“ (Runge et al, 2010).

Folglich kommt es zur Abwanderung oder gar dem Aussterben der lokalen Population.

Die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren hat in der Anlage 1, Nr.5 folgendes festgelegt:

„Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzung und Ruhestätten vollständig entfällt (sogenannte „essenzielle Habitatelemente“). Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird“ (MKULNV, 2016).

Ein Nahrungshabitat ist bei fehlenden Ausweichmöglichkeiten den Fortpflanzungs- und Ruhestätten zuzuordnen.

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind sehr sensible Phasen im Lebenszyklus von Tierarten, welche in diesen Zeiten daher einen besonderen Schutz erfahren sollen (Europäische Kommission, 2007). Aufgrund der hohen ökologischen, biologischen und verhaltensspezifischen Unterschiede der Arten gibt es keine einheitliche Definition für alle Tiergruppen und es muss jede Art für sich betrachtet werden, ob Eingriffe mit erheblichen Störungen verbunden sind. Die Periode der Fortpflanzung und Aufzucht umfasst die Balz/Werbung, Paarung, Nestbau/-suche, Geburt/Eiablage inkl. Bebrütung sowie die Aufzucht der Jungen (s.o.). Während der Überwinterungszeit sind die Tiere inaktiv, viele im Winterschlaf, -ruhe oder -starre. Die Wanderungszeit von Tieren ist geprägt von einem Habitatwechsel. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil im Lebenszyklus vieler Arten, da dabei der Kälte oder dem Nahrungsmangel (meist infolge der Kälte) entflohen wird oder das Bruthabitat aufgesucht



wird (Europäische Kommission, 2007). Besonders Wanderungsaktive Tiergruppen sind Zugvögel, Fledermäuse und Amphibien.

Bei den meisten Arten gehen diese Perioden lückenlos ineinander über. Folglich liegt für alle planungsrelevanten Arten ein ganzjähriges Störungsverbot vor (Kiel, 2015).

Störungen

Störungen sind Beeinträchtigungen des psychischen Wohlbefindens eines Tieres, z.B. durch Lärm oder Lichtquellen. Gemäß dem Guidance Document der EU (Europäische Kommission, 2007) wirken sich Störungen nicht immer direkt auf die physische Unversehrtheit einer Art aus. Vielmehr haben solche oft indirekte negative Effekte. Diese können z.B. darin bestehen, dass die Tiere viel Energie für die Flucht aufwenden müssen oder dass sich Störungen nachteilig auf die Überlebenschancen und den Fortpflanzungserfolg auswirken.

Intensität, Dauer und Häufigkeit von Störungen müssen berücksichtigt werden, sowie dass verschiedene Arten unterschiedlich darauf reagieren. Ein Faktor, der für eine Art eine Störung darstellt, mag für eine andere Art unbedeutend sein. Auch kann die Empfindlichkeit einer Art je nach Jahreszeit oder bestimmten Lebensphasen variieren, wie beispielsweise während der Brutzeit.

Im Guidance Document der EU (Europäische Kommission, 2007) wird darauf aufmerksam gemacht, dass Störungen insbesondere während sensibler Phasen wie der Brutzeit zu vermeiden sind und ein artenspezifischer Ansatz erforderlich ist, um den Begriff "Störung" genau zu definieren und zu verstehen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*

Lokale Population einer Art

Eine Population ist gem. § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG *eine biologisch oder geografisch abgrenzbare Zahl von Individuen einer Art*. Lokale Populationen sind demnach innerhalb einer Population lokal abgrenzbare Teilpopulationen von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen (LANA, 2010). Eine solche Abgrenzung ist nur schwer möglich, weshalb entsprechende Kriterien erforderlich sind. Die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) formuliert es folgendermaßen:

„Je nach Verteilungsmuster, Sozialstruktur, individuellem Raumanpruch und Mobilität der Arten lassen sich zwei verschiedene Typen von lokalen Populationen unterscheiden:

1. Lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens.
Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z. B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgrenzte Schutzgebiete beziehen.
2. Lokale Population im Sinne einer flächigen Verbreitung.
Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden."

Es ist daher zu prüfen, ob die Eingriffe des Planvorhabens die lokalen Populationen beeinträchtigen. Störungen jeglicher Art sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population streng geschützter Arten verschlechtert wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).



Planungsrelevante Arten

Grundsätzlich konzentriert sich das Artenschutzregime in genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes auf besonders / streng geschützte Arten und europäische Vogelarten. Dennoch gibt es weiterhin grundlegende Herausforderungen für die Planungspraxis in Bezug auf diese beiden Schutzkategorien. Zum Beispiel müssten auch Irrgäste oder sporadische Zuwanderer bei der Planung mitberücksichtigt werden.

Planungsrelevante Arten unterliegen bei einer Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG einer Einzelbearbeitung in Sinne einer Art-für-Art Betrachtung. Die Liste der Arten ergibt sich aus einer naturschutzfachlich begründeten Auswahl von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten (Kiel, 2007).

Die Kriterien der Auswahl von planungsrelevanten Arten können der Broschüre „Geschützte Arten in NRW“ (2007) entnommen werden. Die aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten, unterteilt in die Artengruppen Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Farn- und Blütenpflanzen und Flechten, können der Website des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein Westfalen (LANUV) entnommen werden.

Verbotstatbestände und Zugriffsverbote

Der Begriff "Verbotstatbestände" bezieht sich auf rechtliche Bestimmungen oder Regelungen, die bestimmte Handlungen oder Verhaltensweisen untersagen oder verbieten. Diese Bestimmungen werden oft in Gesetzen oder Verordnungen festgelegt und haben das Ziel, bestimmte Ziele zu erreichen, wie zum Beispiel den Schutz von Umwelt, Natur oder Artenvielfalt.

Im Kontext des Bundesnaturschutzgesetzes umfassen die Verbotstatbestände Regelungen, die das störende oder schädliche Verhalten gegenüber der Natur, wild lebenden Tieren und Pflanzen sowie ihren Lebensräumen untersagen. Dies kann beispielsweise das Verbot des Fangens, Verletzens oder Tötens bestimmter geschützter Tierarten sein, oder das Verbot, ihre Lebensräume zu beschädigen oder zu zerstören.

Verbotstatbestände dienen dazu, natürliche Ressourcen zu schützen, die Artenvielfalt zu erhalten und Umweltschäden zu verhindern. Sie legen klar fest, welche Handlungen oder Aktivitäten nicht erlaubt sind, und können mit entsprechenden Sanktionen belegt werden, wenn sie nicht eingehalten werden.

Vorhabenfläche und Untersuchungsgebiet

Die Vorhabenfläche umfasst das Grundstück (oder bei mehreren, die Grundstücke), auf welchem das Vorhaben geplant ist. Seine Reichweite liegt innerhalb der Grenzen des Bauplanes. Das Untersuchungsgebiet definiert einen Umkreis von 300 m (bei kleinen Vorhaben unter 200 m² Vorhabenfläche) bzw. 500 m (bei großen Vorhaben über 200 m² Vorhabenfläche) um die Vorhabenfläche. Dieses Gebiet wird bei Untersuchung mit betrachtet, da in solch einem Umkreis relevante Wirkfaktoren auf die dort lebende Flora und Fauna durch das Vorhaben möglich sind. Z.B. breiten sich Lärmstörungen oder erhöhte Staubmengen, die bei Bauvorhaben anfallen, in umliegende Gebiete aus und verbleiben nicht auf der Vorhabenfläche.

FFH-Gebiet

FFH steht für Fauna-Flora-Habitat. Es handelt sich bei FFH-Gebieten um Schutzgebiete, die dem Schutz von Lebensraumtypen des Anhang I und der Arten des Anhangs II der RL 92/43/EWG dienen. Gemeinsam mit den ausgewiesenen Vogelschutzgebieten (gemäß der RL 2009/147/EG) bildet sich das Netzwerk Natura 2000 der EU. Ziel ist ein zusammenhängendes, europäisches, ökologisches Netz zur Verhinderung des Artenschwunds durch Zerstörung und sonstige Beeinträchtigungen der Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten. Die Umwandlung in nationales Recht erfolgt durch die Ausweisung entsprechender



Schutzgebiete, wie z.B. ein Naturschutzgebiet. Eingriffe im Sinne von Erhaltungs-, Pflege-, und Entwicklungsmaßnahmen sind erforderlich. Des Weiteren sind aber auch Eingriffe im Sinne von Bewirtschaftung zulässig (und tlw. erwünscht), solange die Bewirtschaftungsweise nicht die Lebensraumtypen und Arten sowie deren Zustand und Erhalt nachteilig beeinträchtigen. Konkrete Angaben dazu finden sich im BNatSchG §§ 31-36.

Nationalpark

Nationalparke unterliegen gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz dem besonderen Gebietsschutz. Gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG sind Nationalparke rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind,
2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und
3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.

Mit Nationalparks wird das Ziel verfolgt, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten (§ 24 Abs. 2).

Naturschutzgebiet

Naturschutzgebiete unterliegen gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz dem besonderen Gebietsschutz. Gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete *rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist*. Diese Gebiete dienen der

1. Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Absatz 2 erklärt, dass Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten sind.

Landschaftsschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiete unterliegen gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz dem besonderen Gebietsschutz. Gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete *rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist*. Sie dienen der

1. Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und näherer Bestimmungen sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Naturpark

Naturparke unterliegen gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz dem besonderen Gebietsschutz. Gemäß § 27 Abs. 1 BNatSchG sind Naturparke *einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die*



1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird.

Geschütztes Biotop

Ein Biotop ist nach § 7 Abs 2 Nr. 4 BNatSchG ein *Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen*. Der gesetzliche Biotopschutz dient dem Schutz von besonders hochwertigen und allgemein umschriebenen Biotopen vor Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen.

Gemäß § 30 BNatSchG werden *bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben*, gesetzlich geschützt. In Absatz 2 werden die einzelnen Biotope, für welche dieser besondere Schutz gilt, aufgelistet. Die dort genannten Biotope unterliegen einem generellen Flächenveränderungsverbot, so dass ein automatischer Schutz wirksam wird und keine spezielle Ausweisung erfolgen muss.

Biotopverbundflächen

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen (§ 21 Abs. 1 BNatSchG).

Nach § 20 BNatSchG beinhaltet der Biotopverbund eine Pflicht zur Schaffung eines länderübergreifenden Verbunds von Biotopen, welches mind. 10 % der Fläche eines jeden Bundeslandes umfassen soll. Kernflächen der Biotopverbünde können Nationalparke, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Biosphärenreservate oder andere Schutzgebietstypen sein, wenn sie zur Erreichung der in § 21 Abs 1 genannten Ziele geeignet sind.